

Hier beginnt in Kürze das Seminar

Austausch und aktuelle Informationen zur Ukraine

Marc Speer & Timmo Scherenberg

Videos und Mikrofone bitte ausgeschaltet lassen!

Fragen bitte über den Chat an die Moderation richten, dort werden sie dann gesammelt und der Referent:in weitergeleitet, ansonsten wird die Kommunikation zu unübersichtlich.

Einreise & Aufenthalt

- Personen aus der Ukraine, die im Besitz eines biometrischen Passes sind, können sich visumsfrei bis zu 90 Tage in der EU aufhalten
- Mit Verordnung vom 07.03.2022 hat das BMI geregelt, dass alle Personen aus der Ukraine für 3 Monate von der Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind
- Regelung gilt rückwirkend ab den 24.02.2022
- Gilt für Personen ohne biometrischen Pass; Personen, die eigentlich in der Ukraine leben aber am 24.02. schon in Deutschland waren; und auch für Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine gelebt haben

Einreise und Aufenthalt

- Die EU hat am 04.03.2022 den Beschluss gemäß der so genannten Massenzustrom-Richtlinie getroffen
- Dadurch können folgende Personengruppen Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Richtlinie bekommen:
 - Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten
 - Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben
 - Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen, auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind
 - Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Einreise und Aufenthalt

- Die Betroffenen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für ein Jahr
- Danach automatische Verlängerung um 6 Monate bis 1 Jahr, danach erneuter Ratsbeschluss zur Verlängerung notwendig
- Sämtliche Visumsverfahren für ukrainische Staatsangehörige sind ausgesetzt, d.h. Aufenthaltserlaubnisse aus anderen Gründen (z.B. Fachkräfte, Familiennachzug o.ä.) können aus dem Inland heraus beantragt werden

Drittstaatsangehörige

- Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine gelebt haben und auch vor dem Krieg nach Deutschland geflohen sind, sind teilweise in den Beschluss einbezogen
- Ob noch weitere Personengruppen einbezogen werden, ist noch nicht klar
- BMI: „Nach Art. 2 Nr. 3 können weitere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, einbezogen werden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Dies wird derzeit geprüft.“

Drittstaatsangehörige

- Auch sämtliche Drittstaatsangehörigen, die aus der Ukraine geflohen sind, halten sich aufgrund der neuen Verordnung des BMI bis zum 23.05.2022 legal in Deutschland auf, damit sie entweder die Rückreise in ihre Herkunftsländer reisen können oder den weiteren Aufenthalt klären können
- Auch diese sind vom Visumsverfahren ausgenommen, können sämtliche Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragen (z.B. Studium, Fachkräfte etc.)
- Problem Leistungen/Unterbringung? Ggf. SGB XII § 23

Anträge

- Anträge auf AE können bei der lokalen Ausländerbehörde gestellt werden
- Dort werden die Personen auch registriert
- Personen werden eigentlich gemäß EASY-Verfahren verteilt
- Wer Familie/Bekannte hat und da erstmal unterkommen kann, verbleibt an dem Ort, dies wird dann auf die Verteilung angerechnet
- Größere Gruppen oder Personen ohne familiäre Bezüge sollen sich in der Erstaufnahmeeinrichtung melden
- Personen, die in der Erstaufnahmeeinrichtung den Antrag stellen, werden dort registriert und dann ggf. via EASY in ein anderes Bundesland weitergeleitet

Anträge

- Stand 09.03. haben sich laut HMdIS knapp 1.200 Personen in der EAE gemeldet, zusätzlich ca. 500 in Frankfurt a.M.
- Land Hessen baut EAE-Kapazitäten weiter aus und beschleunigt geplante neue Standorte.
- Zusätzlich hat das HMdIS die Landkreise Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg, Wetterau und Hochtaunus gebeten, bis zum Wochenende Notunterkünfte für je bis zu 1.000 Personen zu schaffen, die von der EAE belegt werden können
- Frankfurt soll als Knotenpunkt schnellstmöglich ein Erstversorgungszentrum für 2.000 Personen in der Nähe des Hauptbahnhofs einrichten

Anträge

- Nach der EAE werden die Personen den Gebietskörperschaften gemäß Landesaufnahmegesetz zugewiesen und sollen dort die AE bei der ABH beantragen
- Bistlang war unklar, was für ein Papier die Betroffenen bis zur Erteilung der AE bekommen, durch die Verordnung des BMI zur Befreiung von Aufenthaltstitel bis 23.05. können Fiktionsbescheinigungen erteilt werden
- Problem: Viele Ausländerbehörden sind durch Corona nur eingeschränkt erreichbar, nur nach online-Terminvergabe o.ä.
- Erlass HMdIS: „Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte werden gebeten, für die notwendige Personalausstattung in den Ausländerbehörden Sorge zu tragen. Nach örtlichen Bedarf sollte eine personelle Verstärkung der Behörden erfolgen. Ein mindestens werktäglicher Präsenzbetrieb, am besten durch die Einrichtung eines „Ukraine“-Schalters ohne Terminvereinbarung, ist sicherzustellen. Empfohlen wird zudem die Einrichtung einer „Ukraine“-Hotline.“

Anträge

- Wer an einen bestimmten Ort reisen möchte, weil dort z.B. Familienangehörige leben, kann dies tun.
- Bis auf Weiteres können ukrainische Staatsangehörige kostenlos die Züge der Deutschen Bahn und vieler Nahverkehrsunternehmen nutzen (u.a. RMV und NVV)
- Durch Visumsfreiheit ist Weiterreise in andere EU-Länder i.d.R. problemlos möglich
- Eine Asylantragstellung ist grundsätzlich möglich, allerdings ruht das Asylverfahren, solange AE nach § 24 AufenthG erteilt ist

Sozialleistungen

- Personen mit einer AE nach § 24 AufenthG wegen des Kriegs im Herkunftsland haben Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG
- Leistungen werden aber schon direkt ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem sie beantragt werden (Erlass HSMI: Bitte um Unterstützung kann als Asylgesuch gewertet werden)
- Es wird laut Erlass HMSI davon ausgegangen, dass auf Vermögen in der Ukraine nicht zurückgegriffen werden kann, Fahrzeuge sollen den Menschen belassen werden. Ansonsten gelten die Freibeträge aus dem AsylbLG (200,- pro Person).

Sozialleistungen

- Schreiben HMSI:
„Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG sei an dieser Stelle auch auf die Regelung in § 6 Abs. 2 AsylbLG hingewiesen (privilegierte Gesundheitsversorgung). Diese ermöglicht eine über den Leistungsumfang der §§ 4, 6 Abs. 1 AsylbLG hinausgehende Versorgung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit besonderen Bedürfnissen. Bedeutung kommt der Norm dabei u. a. für die medizinische Behandlung von physischen und psychischen Langzeitfolgen zu. Vor dem Hintergrund des Wortlautes der Norm ist die Aufzählung der erfassten Betroffenen nicht abschließend, sodass auch bei vergleichbaren und gleichgewichtigen Bedürfnissen von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG eine Anwendung in Betracht kommt.“

Arbeit

- Arbeitsaufnahme ist aufgrund von § 31 BeschV ohne Zustimmung der Bundesagentur möglich
- BMI: „Da aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte, die gegen eine Beschäftigungserlaubnis sprechen könnten, nicht ersichtlich sind, sollte bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eingetragen werden, dass die Beschäftigung erlaubt ist.“
- Arbeit kann auch schon mit Fiktionsbescheinigung aufgenommen werden (vor Erteilung der AE)

Integrationskurse

- Nach § 44 AufenthG kein Rechtsanspruch auf einen Integrationskurs
- BMI: „Die Sprachförderung von Geflüchteten aus der Ukraine, die nach Deutschland kommen, gehört zu den besonderen Anliegen der Bundesregierung. Konkret wird angestrebt, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG den Zugang zum Integrationskurs im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 44 Abs. 4 AufenthG zu ermöglichen.“
- = Zulassung im Rahmen freier Plätze

Impfungen

- Impfungen mit Impfstoffen aus chinesischer oder russischer Produktion sind derzeit in Deutschland nicht anerkannt, die Personen gelten als ungeimpft
- Sie können aber kostenlos eine Impfung mit hier zugelassenen Impfstoffen bekommen, in der Erstaufnahme wird dies direkt bei der Eingangsuntersuchung angeboten

Offene Fragen

- Was ist mit den Menschen, die jetzt vorläufig privat unterkommen, wenn dies nur mittelfristig möglich ist?
- Erreichbarkeit der Ausländerbehörden?
- Was ist mit russischen Staatsangehörigen, die sich derzeit mit Besuchervisa o.ä. in Deutschland aufhalten, aber nicht zurückkehren können, weil die Flugverbindungen unterbrochen sind?
- Was ist mit den fiktiven Asylgesuchen, wenn die AEs auslaufen?
- Was ist mit den vielen Drittstaatsangehörigen, v.a. Studierende?
- ...



Der Hessische Flüchtlingsrat bekommt keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Projektmittel. Wir würden uns sehr freuen, Sie als Vereinsmitglied und Unterstützer*in für uns gewinnen zu können!

Spendenkonto:

**Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33MNZ
IBAN: DE39 5502 0500 0001 7286 00**

KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 10 oder 09

E-Mail (allgemein): hfr@fr-hessen.de